

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern – Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Vom 16. Februar 2006

ABl. Nr. 67/2006, 145/2006

Die Evangelische Kirche A. B. hat am 16. Feber 2006 mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nachstehende Vereinbarung geschlossen:

**Vereinbarung
über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen
zwischen
der Evangelischen Kirche A. B. (Evangelisch Lutherischen Kirche)
in Österreich
und
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

Die Evangelische Kirche A. B. (Evangelisch Lutherische Kirche) in Österreich,
vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.,

und

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern,
vertreten durch den Landesbischof,

schließen die folgende Vereinbarung:

§ 1

Voraussetzungen

(1) Ist ein Kirchenmitglied einer der vertragsschließenden Kirchen mit einer in der anderen vertragsschließenden Kirche liegenden Kirchengemeinde bzw. Gemeinde (in der Folge Gemeinde) durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden, so kann es die Gemeindezugehörigkeit zu dieser Gemeinde erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde zulässt.

(2) Scheidet ein Kirchenmitglied infolge Wohnsitzwechsels aus seiner Gemeinde aus, so kann es seine Gemeindezugehörigkeit zu der bisherigen Gemeinde fortsetzen, wenn es dieser durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden bleibt und die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde zulässt.

§ 2

Verfahren bei einem Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. (Evangelisch Lutherischen Kirche) in Österreich

(1) ¹Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an das Presbyterium der Gemeinde zu richten, in die die Aufnahme begehrt wird. ²Das Presbyterium entscheidet im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der abgebenden Gemeinde. ³Entspricht das Presbyterium dem Antrag, so teilt es dies dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin und dem Kirchenvorstand der abgebenden Gemeinde mit.

(2) ¹Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an das Presbyterium der Gemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. ²Das Presbyterium entscheidet im Benehmen mit dem Kirchenvorstand des neuen Wohnsitzes. ³Entspricht das Presbyterium dem Antrag, so teilt es dies dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin und dem Kirchenvorstand der Wohnsitzgemeinde mit.

(3) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

(4) ¹Lehnt das Presbyterium einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hiergegen Beschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrat A. B. erheben. ²Will der Evangelische Oberkirchenrat A. B. der Beschwerde stattgeben, entscheidet er im Benehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 3

Verfahren bei einem Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

(1) ¹Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den Kirchenvorstand der Gemeinde zu richten, in die die Aufnahme begehrt wird. ²Der Kirchenvorstand entscheidet im Benehmen mit dem Presbyterium der abgebenden Gemeinde. ³Entspricht der Kirchenvorstand dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin und dem Presbyterium der abgebenden Gemeinde mit.

(2) ¹Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den Kirchenvorstand der Gemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. ²Der Kirchenvorstand entscheidet im Benehmen mit dem Presbyterium der Gemeinde des neuen Wohnsitzes. ³Entspricht der Kirchenvorstand dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin und dem Presbyterium der Wohnsitzgemeinde mit.

(3) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

(4) 1Lehnt der Kirchenvorstand einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann der Antragsteller oder die Antragstellerin hiergegen Beschwerde beim Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erheben. 2Will der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern der Beschwerde stattgeben, entscheidet er im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. endgültig.

§ 4

Rechtsfolgen

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zur neuen Gemeinde entsteht

- a) mit Zugang der Mitteilung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 3 Abs. 1 Satz 3 oder
- b) mit Zugang der Beschwerdeentscheidung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 oder nach § 3 Abs. 4 Satz 2

an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin.

(2) Die Gemeindezugehörigkeit zur bisherigen Gemeinde setzt sich fort

- a) mit Zugang der Mitteilung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 3 Abs. 2 Satz 3 oder
- b) mit Zugang der Beschwerdeentscheidung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 oder nach § 3 Abs. 4 Satz 2

an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin.

(3) Die Kirchensteuerpflicht bzw. die Kirchenbeitragspflicht besteht in allen Fällen gegenüber der Gemeinde und der Kirche des Wohnsitzes des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.

§ 5

Verzicht

(1) 1Das Kirchenmitglied kann auf die Rechte aus Entscheidungen auf Grund § 2 Abs. 1 oder 2 bzw. § 3 Abs. 1 oder 2 verzichten mit der Folge, dass es die Zugehörigkeit zur Wohnsitzgemeinde erwirbt. 2Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen der Erklärung anschließen, erstrecken sich die Rechtswirkungen auch auf diese.

(2) 1Der Verzicht ist bei einer erworbenen oder fortgesetzten Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. (Evangelisch Lutherischen Kirche) in Österreich dem Presbyterium der Gemeinde schriftlich zu erklären, zu der die Gemeindezugehörigkeit besteht. 2Der Verzicht wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Presbyterium

zugeht. 3Das Presbyterium teilt den Wechsel in der Gemeindezugehörigkeit dem Kirchenvorstand der Wohnsitzgemeinde mit.

(3) 1Der Verzicht ist bei einer erworbenen oder fortgesetzten Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern dem Kirchenvorstand der Gemeinde schriftlich zu erklären, zu der die Gemeindezugehörigkeit besteht. 2Der Verzicht wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchenvorstand zugeht. 3Der Kirchenvorstand teilt den Wechsel in der Gemeindezugehörigkeit dem Presbyterium der Wohnsitzgemeinde mit.

§ 6

Wohnsitzverlegung und Widerruf

(1) 1Die Wirkungen von Entscheidungen auf Grund von § 2 Abs. 1 oder 2 bzw. § 3 Abs. 1 oder 2 enden, wenn das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt. 2Ein erneuter Antrag auf Erwerb bzw. Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit kann gestellt werden.

(2) 1Ist eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 entfallen, so kann das Presbyterium seine Entscheidung widerrufen. 2Der Widerruf kann auf die Familienangehörigen des Kirchenmitglieds erstreckt werden. 3Die Betroffenen sind vorher zu hören. 4Die Entscheidung wird drei Monate nach Zugang an die betroffenen Kirchenmitglieder wirksam. 5§ 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) 1Ist eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 oder 2 entfallen, so kann der Kirchenvorstand seine Entscheidung widerrufen. 2Der Widerruf kann auf die Familienangehörigen des Kirchenmitglieds erstreckt werden. 3Die Betroffenen sind vorher zu hören. 4Die Entscheidung wird drei Monate nach Zugang an die betroffenen Kirchenmitglieder wirksam. 5§ 5 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) 1Gegen die Entscheidung des Presbyteriums nach Absatz 2 oder gegen die Entscheidung des Kirchenvorstands nach Absatz 3 können die Betroffenen Beschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrat A. B. bzw. beim Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern einlegen. 2§ 2 Abs. 4 Satz 2 und § 3 Abs. 4 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung bedeuten

a) der Wohnsitz: die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kirchenmitgliedes,

- b) die Wohnsitzverlegung: die Aufgabe der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes im Bereich der Gemeinde und die Begründung der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes außerhalb dieses Bereichs.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. (Evangelisch Lutherischen Kirche) in Österreich bedarf diese Vereinbarung der Zustimmung durch den Synodalausschuss.
- (2) ¹Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bedarf diese Vereinbarung der Zustimmung der Evangelisch-Lutherischen Landessynode durch Kirchengesetz. ²Diese Vereinbarung tritt zugleich mit dem Zustimmungsgesetz in Kraft.
- (3) Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens wird von beiden Kirchen amtlich bekannt gemacht.

Wien, den 15. Feber 2006

Evangelische Kirche A. B.
(Evangelisch Lutherische
Kirche) in Österreich

.....

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Bayern

.....

Dr. Johannes Friedrich
Landesbischof

